

WuB	VI B. § 32 Nr. 1 KO	1.97	Insolvenzrecht/KO
BGH	Keine Unentgeltlichkeit bei arbeitsrechtlichen Sonderzuwendungen; Personengleichheit zwischen wirtschaftlichem Eigentümer und Arbeitgeber-AG		

Amtl. Leitsatz

Macht der Alleingesellschafter einem Angestellten der Gesellschaft aus Anlaß des bevorstehenden Weihnachtsfestes eine freiwillige Zuwendung, um ihn für überdurchschnittlichen Diensteifer zu belohnen, handelt es sich nicht um eine „unentgeltliche Verfügung“ im Sinne von § 32 Nr. 1 KO.

B G H, Urteil vom 12. Dezember 1996
(IX ZR 76/96, Nürnberg) – WM 1997, 277

Der Beklagte arbeitete für eine Aktiengesellschaft, deren wirtschaftlicher Eigentümer Dr. S. war. Anläßlich der Weihnachtsfeier 1993 überreichte dieser, wie auch schon in den Jahren zuvor, dem Beklagten einen Scheck über 15 000,- DM, um ihm seinen Dank für die der Gesellschaft erbrachten Leistungen abzustatten. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Eheleute S. möchte der Konkursverwalter diese Zuwendung nach Maßgabe der „Schenkungs-pauliana“ anfechten. Der BGH wies die Klage im Einklang mit der Vorinstanz (ZIP 1996, 794) ab.

Aus den Gründen

... Die Unentgeltlichkeit der Leistung hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend verneint.

Allerdings kann dem Berufungsgericht nicht darin gefolgt werden, daß der Gemeinschuldner nicht an den Beklagten, sondern die AG geleistet habe, die dann ihrerseits eine Gegenleistung für die von dem Beklagten erbrachte Dienstleistung gewährt habe. Nach dem übereinstimmenden Parteivortrag hatte sich der Gemeinschuldner die Honorierung besonders herausragender Dienstleistungen in „seinen“ Betrieben persönlich vorbehalten. Daß er, als er dem Beklagten den Scheck aushändigte, eine Leistung an die AG erbringen wollte und daß der Beklagte ebenfalls der Meinung war, der Gemeinschuldner trete namens der AG auf, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt,

hatten die Parteien nicht behauptet und entspräche auch nicht dem beherrschenden Einfluß, den der Gemeinschuldner auf seine Unternehmensgruppe ausübte.

Obwohl danach die Übergabe des Schecks als Leistung des Gemeinschuldners an den Beklagten verstanden werden muß, handelt es sich um keine unentgeltliche Zuwendung nach § 32 Nr. 1 KO. Denn der Beklagte hat eine Gegenleistung an seinen Dienstherrn, die AG, erbracht.

Wäre der Gemeinschuldner selbst der Dienstherr des Beklagten gewesen, wäre die Scheckzahlung aus der Sicht des Arbeitsrechts als Sonderzuwendung mit Entgeltcharakter aufzufassen (...). Solche Zuwendungen beruhen auf einer freiwillig übernommenen Fürsorge des Dienstherrn und werden um früher geleisteter Dienste willen erbracht. Daneben sollen sie den Dienstverpflichteten anspornen, dem Dienstherrn die Treue zu halten und sich für die betrieblichen Belange weiterhin voll einzusetzen. Die Entgeltlichkeit im Rahmen des § 32 KO anders zu beurteilen, besteht kein Anlaß (...). Für die Frage der Entgeltlichkeit ist die objektive Wertrelation zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung des Empfängers maßgeblich (...). Dies gilt auch dann, wenn die beiderseitigen Leistungen nicht in einem synallagmatischen Zusammenhang stehen und nach den Vorstellungen der Beteiligten auch nicht stehen sollen. Entscheidend ist allein, daß die Leistung des Schuldners nicht um ihrer selbst willen, sondern mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung - die bereits erbrachte und die noch zu erbringende - des Empfängers erfolgt ist. Deshalb ist es ferner unerheblich, ob sich der Schuldner nach seinen Vermögensverhältnissen im Zeitpunkt der Leistung eine solche Freigebigkeit „leisten“ konnte oder nicht. Für die kritische Zeit wird man dies ohnehin so gut wie immer verneinen müssen.

Im Streitfall gewinnt die Weihnachtsgratifikation nicht allein deshalb den Charakter einer unentgeltli-

chen Verfügung, weil sie nicht von der AG als Arbeitgeberin des Beklagten, sondern von dem Gemeinschaftschuldner gezahlt wurde. Denn dieser war nicht ein der AG fernstehender Dritter, sondern der wirtschaftliche Alleininhaber des Unternehmens. Bei der hier vorzunehmenden Interessenabwägung ist er der AG als Arbeitgeberin des Beklagten gleichzusetzen. Er hat die Gratifikation in gleicher Weise mit Rücksicht auf die geleisteten Dienste des Beklagten und zu dem Zweck erbracht, ihn auch in Zukunft zu vollem Einsatz für die AG - und sonach mittelbar für den Gemeinschaftschuldner - anzuhalten. Der Beklagte ist deshalb ebenso schutzwürdig, wie wenn er die Leistung unmittelbar von der AG erhalten hätte.

Die vorliegende Entscheidung steht nicht in Widerspruch zu dem Urteil des Senats vom 25. Juni 1992 = WM 1992, 1502 . . . Im dortigen Fall ging es allein um vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer. Diese sind mit einem Arbeitsverhältnis und dessen Besonderheiten nicht vergleichbar.

Anmerkung

Daß das Ehepaar S. sich selten kleinlich zeigte, ist hinlänglich bekannt; daß sie der Rechtsprechung dadurch nunmehr zu einer Verfeinerung der Anfechtungsrechtsprechung verhelfen, wird erst jetzt zunehmend erkennbar: Vgl. außer dem vorliegenden Urteil die Entscheidung des LG Frankfurt a. M. ZIP 1996, 88. In beiden Fällen geht es um die Frage, ob eine Schenkungsanfechtung i.S.v. § 32 KO vorliegt oder nicht. Aus der Sicht eines Konkursverwalters bzw. der von ihm verwalteten Masse ist dieser Anfechtungsgrund deswegen so besonders attraktiv, weil er abgesehen von der unentgeltlichen Zuwendung keinerlei weitere (und insbesondere keine subjektiven) Tatbestandsvoraussetzungen enthält. Da überdies die Vorschrift nicht auf die in der üblichen Kurzbezeichnung verwendete „Schenkung“ abstellt, sondern - viel weiter - von einer „unentgeltlichen Verfügung“ spricht, scheint der Tatbestand von einladender Weite zu sein. Es ist das Verdienst der vorliegenden Entscheidung, diesem Eindruck entgegenzuwirken und den Begriff der „unentgeltlichen Zuwendung“ zu präzisieren.

Kontrolliert man einmal den Sinngehalt der Unentgeltlichkeit, wie er üblicherweise (s. statt vieler Pa-

landt/Putzo, BGB, § 516 Rdn. 8) verstanden wird, so kommt man bei genauer Betrachtung zu dem Ergebnis, daß es praktisch kaum je eine unentgeltliche Zuwendung geben kann. Denn indem eine Leistung dadurch zu einer entgeltlichen werden kann, daß sie nicht nur im synallagmatischen Verbund steht oder an eine Bedingung geknüpft ist, sondern auch schon dadurch, daß sie mit einer anderen Leistung im kausalen (wenn auch - irgendwie - rechtlichen) Zusammenhang steht, verbleiben nur noch wenige Anwendungsfälle für eine Unentgeltlichkeit (etwa Leistungen, die aufgrund einer sittlichen Pflicht oder des Anstands i.S.d. § 814 BGB erbracht werden). Eine derartige kausale Verbindung wird sich wenigstens über die Geschäftsgrundlage in den allermeisten Fällen wohl erzielen lassen.

Die Folge dieser Begriffsbestimmung ist, daß der Anwendungsbereich des § 32 Nr. 1 KO nunmehr, diametral dem ersten Eindruck entgegengesetzt, minimal wäre. Da aber auch das der gesetzlichen Intention widerspricht, kommt man wohl nicht um eine wertende und die involvierten Interessen der Beteiligten berücksichtigende Festlegung dessen herum, was unter einer „unentgeltlichen Verfügung“ zu verstehen ist. Hierzu leistet das Urteil des BGH eine wichtige Hilfestellung, indem es auf die Schutzwürdigkeit des Beklagten abstellt.

Der Fall war insofern besonders gelagert, als die vom Gemeinschaftschuldner erbrachte Leistung zwar alle Merkmale (auch die der Wahrung der Wertrelation) einer arbeitsrechtlichen Sonderzuwendung aufwies und damit nach einhelliger Ansicht eine entgeltliche Zuwendung war, daß aber der beklagte Empfänger seine Arbeitsleistung nicht dem Gemeinschaftschuldner, sondern einem Dritten (der T.-AG) zu erbringen hatte. Zuwendender und Gegenleistungsempfänger waren also verschiedene Personen. Der BGH behandelt diese Besonderheit jedoch zu Recht als unbeachtlich; die enge Verknüpfung zwischen diesen beiden Personen führe vielmehr dazu, daß zum Schutze des Beklagten von einer Personengleichheit auszugehen sei.

Man wird zu diesem Ergebnis aber wohl nicht nur dann kommen können, wenn - wie hier - der Gemeinschaftschuldner wirtschaftlicher Alleininhaber des Unternehmens ist, sondern grundsätzlich auch schon immer dann, wenn der Zuwendende mit seiner Gabe erhebliche wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt.